

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.24 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:

03.05.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.05.2019	Entscheidung

## **Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Coesfeld**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf zur Zweiten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 03.05.2019 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Umsetzungskonzept des Brandschutzbedarfsplanes beschriebenen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.05.2017 ist über die anstehende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes und die damit verbundenen Anforderungen sowie das Verfahren berichtet worden (vgl. Vorlage 102/2017).

Unter Berücksichtigung aktueller Veröffentlichungen bzw. Neuregelungen aus 2018 als da wären

- Veröffentlichung des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Verbandes der Feuerwehren NRW vom Mai 2018 zur Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr – Grundsätze und Arbeitsanleitung
- Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2018 zur Brandschutzbedarfsplanung und zum Verfahrensablauf zur Zulassung einer Ausnahme nach § 10 BHKG
- Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 17.07.2018 zum Verfahrensablauf zur Zulassung einer Ausnahme nach § 10 BHKG,

ist in Gesprächen mit der Bezirksregierung Münster unter Beteiligung des Kreises festgelegt worden, dass vor der Beratung über einen abschließenden Entwurf grundsätzliche Fragen zur hauptamtlichen Personalbesetzung, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben insbesondere im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und zur Standort- und Personalorganisation im ehrenamtlichen Bereich geklärt werden.

Ergänzend zur Erstellung des Entwurfes für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist deshalb die Fa. Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH mit einer Organisationsuntersuchung für den hauptamtlichen Personalbedarf beauftragt worden. Daraus resultierend sind bereits Personalmaßnahmen an der hauptamtlichen Wache eingeleitet

worden, die auch in das Umsetzungskonzept des als Anlage 01 beigefügten Entwurfs zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eingeflossen sind.

Auch das Standortkonzept ist umfassend überarbeitet worden und ebenso wie die weiteren in der Bezugsvorlage genannten Kriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Coesfeld in den Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eingeflossen. Daraus ergeben sich für die nächsten Jahre u.a. Investitionsbedarfe für bauliche Maßnahmen sowie für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen.

Am 29.04.2019 haben sowohl der Kreisbrandmeister als auch die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass der Entwurf weitestgehend allen fachlichen Anforderungen entspricht und einer Beratung in den politischen Gremien daher nichts mehr im Wege steht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass seitens der Bezirksregierung weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) von der Vorhaltung einer ständig mit 6 hauptamtlichen Kräften besetzten Wache erteilt wird. Das setzt allerdings voraus, dass die im Umsetzungskonzept des Entwurfes beschriebenen Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.

Die wesentlichen Ergebnisse, die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergeben, sind auf den Seiten 6 – 19 des anliegenden Entwurfes dargestellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird Herr Zens von der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH diese erläutern, in der Sitzung des Rates werden seitens der Verwaltung weitere Erläuterungen gegeben.

#### **Anlagen:**

Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 03.05.2019